

Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Datum RR-Sitzung: 24. April 2024
Direktion: STA
Geschäftsnummer: 2022.STA.530
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen	3
1.1 Transparenz über die Parteienfinanzierung	21
1.2 Verbot von anonymen Spenden	22
1.3 Einführung von Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten	24
1.4 Regelung der Spendenvereine	26
2. Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)	27
Art. 34 Regierungsrat, Staatskanzlei und Regierungsstatthalterämter, Gemeinden	27
Art. 49a Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen	28
Art. 49b Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerats	32
Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht	33
Art. 49d Formelle Kontrolle und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen	35
Art. 49g Austausch von Informationen mit kommunalen Behörden	37
Art. 11 KFKG Aufgaben	37
3. Vortrag	38
1 Zusammenfassung	38
3.3 Umsetzung der als Motion überwiesenen Forderungen (Motion 060-2021)	38
3.4 Beurteilung der als Postulat überwiesenen Forderungen der Motion 060-2021	39
6.1.3 Art. 49a Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen	41
6.1.5 Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht	41
6.1.7 Art. 49e Prüfung der Offenlegungspflicht	42
6.1.8 Art. 49f Berichterstattung über die Prüfung der Offenlegungspflicht	42
8.1 Aufbau der digitalen Plattform	43

1. Allgemeine Bemerkungen

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>SVP Kanton Bern 3013 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>1. Allgemein</p> <p>Die direkte Demokratie ist eines der höchsten Güter des schweizerischen Politsystems und der Stimmbevölkerung als oberstes Organ darf eine neutrale Willensbildung, unabhängig von der Höhe und Herkunft der Politikfinanzierung, zugetraut werden. Nicht die Spenden, die ein Politiker erhält, sondern seine geleistete Arbeit in Beruf und Politik ist relevant für die Eignung für das Amt und auch für den Wahlentscheid der Stimmbevölkerung. Die Medien und die Abstimmungsprotokolle bieten den Wählerinnen und Wählern genügend Möglichkeiten zu beurteilen, ob ein Politiker in ihrem Sinne politisiert und sie ihn wählen können, die Politikfinanzierung hingegen ist nebensächlich bis irrelevant.</p> <p>Hinzu kommt, dass heutzutage via soziale Medien undifferenzierte Kampagnen losgetreten werden können, die eine grosse Eigendynamik entwickeln. Potenzielle Sponsoren können sich deshalb gezwungen sehen, auf eine Spende zu verzichten, da sie Boykottaufrufe befürchten müssen, weil sie für die vermeintlich «falsche» Partei oder Person spenden – egal auf welcher Seite des politischen Spektrums sich diese befindet.</p> <p>Weiter ist die Gesetzesänderung Resultat einer nun bereits seit Jahrzehnten geführten Kampagne, die aus dem Ausland in die Schweiz hinübergeschwappt ist und dabei verkennt, dass andere Länder eine ausgebaute staatliche Parteienfinanzierung kennen, während dies in der Schweiz richtigerweise nicht der Fall ist. Hinter der Kampagne stehen etliche primär linke Organisationen, die so versuchen wollen, dem Umstand entgegenzuwirken, dass linke Parteien aufgrund ihrer kapitalismuskritischen bis wirtschaftsfeindlichen Politik weniger Spenden aus Wirtschaftskreisen erhalten. Die Gesetzesänderung ist auch vor diesem Hintergrund abzulehnen.</p> <p>Aus diesen, wie aus den verschiedenen untenstehend aufgeführten Gründen, lehnt die SVP Kanton Bern die Gesetzesänderung zur Offenlegung der Politikfinanzierung dezidiert ab.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>SVP Kanton Bern 3013 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für den Fall, dass daran festgehalten wird, erlaubt sich die SVP die nachstehenden Bemerkungen.</p> <p>Die Gesetzesänderung ist wenig zielführend. So würden auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht alle Geschäftsmodelle transparent. Um effektiv Transparenz herzustellen, müsste diese bei Zuwendungen steuerbefreiter Organisationen bereits bei einer tieferen Grenze gelten. Gerade dieses Beispiel zeigt, wie wenig sinnvoll resp. unausgegoren die Transparenzforderung bzw. -umsetzung ist.</p>
<p>SVP Kanton Bern 3013 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Weiter stellt die SVP Kanton Bern in Frage, wie die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den verschiedenen Wahlkreisen gewährleistet werden kann. In einem bevölkerungsschwachen, kleineren Wahlkreis ist bereits mit einer massiv tieferen Politikfinanzierung mehr erreichbar. Diese Vergleichbarkeit ist folglich kaum möglich und für die Stimmbevölkerung nicht ausreichend erklärbar.</p>
<p>SVP Kanton Bern 3013 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Mit der Offenlegung all dieser Daten ist zudem ein hoher Mehraufwand zu erwarten, welcher zum heutigen Zeitpunkt schwierig zu kalkulieren ist und für alle Beteiligten ein nicht zufriedenstellendes Aufwand- und Nutzen-Verhältnis zur Folge hat, zumal der Nutzen, wie oben dargelegt ist, ohnehin äusserst zweifelhaft ist. Die Gesetzesänderung ist somit im Endeffekt ein Papiertiger. Er schafft neue Bürokratie, beschert Parteien und Politikern zusätzliche Arbeit und zwingt Spender in schikanöser Weise dazu, ihre politische Gesinnung offenzulegen.</p>
<p>GLP Kanton Bern 3011 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Allgemein</p> <p>Die Grünliberalen danken dem Regierungsrat und den zuständigen Stellen für die Ausarbeitung dieser demokratiepolitisch wichtigen Vorlage. Transparenz ist eine Voraussetzung für die unverfälschte Willensbildung der Stimmberechtigten und essenziell für eine grössere Chancengleichheit der politischen Akteure. Wer politische Akteure massgeblich finanziell unterstützt, hat seine Gründe dafür und gewinnt Einfluss. Aus Sicht der Grünliberalen besteht ein grosses öffentliches Interesse, dass die Stimmberechtigten transparent über diese Unterstützung informiert sind. Die</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>Grünliberalen unterstützen deshalb die Vorlage.</p> <p>Wir begrüßen, dass sich die Regelungen stark am Bundesgesetz orientieren. Wir stellen aber fest, dass auf die Übernahme von aus unserer Sicht sinnvollen Regelungen teilweise verzichtet worden ist und damit ein «Flickenteppich» von unterschiedlichen Transparenzregeln droht. Dies ist besonders bei den Ständeratswahlen stossend, die somit unterschiedlichen Regeln unterworfen sind als die Nationalratswahlen. Wir regen an, die Vorlage noch stärker am Bundesgesetz auszurichten, gewisse verbleibende «Schlupflöcher» zu schliessen und der Vorlage noch etwas mehr «Biss» zu verleihen.</p>
<p>Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Mitte Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit, bei der vorliegenden Gesetzesrevision eine Stellungnahme einreichen zu können. Die Mitte Kanton Bern befürwortet, dass dem zunehmenden Bedürfnis nach Transparenz in der Politikfinanzierung mit einem schlanken Instrument begegnet werden kann und begrüsst in diesem Sinne den Vorschlag des Regierungsrates.</p> <p>Der Gesetzesrevision liegt die Motion "Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal" zugrunde, welche in der Abstimmung die Unterstützung der Mitte-Fraktion fand. Die Mitte Kanton Bern teilt die Einschätzung des Regierungsrates, wonach die neuen Transparenzregeln, welche sich weitgehend am bereits geltenden und auf nationaler Ebene vollzogenen Bundesrecht orientieren, Vertrauen in die Politik schaffen können. Die Parteien auf kantonaler Ebene werden für ihre Tätigkeiten zu wesentlichen Teilen von öffentlichen, steuerfinanzierten Kantonsbeiträgen alimentiert. Auch hier wird seitens der Mitte eine transparente Handhabung begrüsst.</p> <p>Um eine sinnvolle Umsetzung zu handhaben, begrüsst die Mitte, dass das Instrument schlank gehalten wird. Eine Kantonalpartei lebt zu wesentlichen Teilen auch von der freiwilligen Mitarbeit ihrer Mitglieder, die bei Wahl- und Abstimmungskampagnen einen Grossteil der effektiven Leistungen ausmachen dürften. Diese nicht-monetäre Unterstützung darf aus Sicht der Mitte nicht durch unnötige administrative Deklarationspflichten erschwert werden.</p> <p>Für die Mitte Kanton Bern fehlen im vorliegenden Entwurf gewisse Sanktionsmöglichkeiten, wenn die künftig gesetzlich festgehaltenen "Spielregeln" nicht eingehalten werden. Hierzu erwartet die Mitte Vorschläge des Regierungsrates.</p> <p>Zu den konkreten Gesetzesartikel haben wir derzeit keine weiteren Bemerkungen.</p>



Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>EVP Kanton Bern</p> <p>3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte äussern zu dürfen.</p> <p>Grundsätzliche Erwägungen</p> <p>Das Miliz-Prinzip ist in unserer politischen Kultur fest verankert. Die Politikerinnen und Politiker arbeiten grösstenteils ehren- und nebenamtlich. Die politischen Parteien sind für ihre Finanzmittel selber verantwortlich. Sie werden nicht oder nur in bescheidenem Mass durch direkte staatliche Leistungen finanziert. Dieser Zustand hat viele Vorteile, aber auch seine Schattenseiten. Allein durch die Mitgliederbeiträge lassen sich Parteiarbeit und wichtige Aktivitäten wie Wahl- und Abstimmungskampagnen in der Regel nicht finanzieren. Die Parteien sind deshalb auf Spendengelder angewiesen. Dagegen lässt sich grundsätzlich nichts einwenden. Die Notwendigkeit zur Fremdmittelbeschaffung kann jedoch zu problematischen Abhängigkeiten führen, welche die politische Ausrichtung beeinflussen können. Selten bezahlt jemand viel Geld, ohne dafür eine Gegenleistung zu erwarten. Deshalb finden wir die Forderung sinnvoll, dass Zuwendungen an Parteien, Interessengruppen, Abstimmungskampagnen und Kandidierende ab einer bestimmten Höhe offengelegt werden sollen. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, über die Geldflüsse und damit auch die versuchte Einflussnahme grosser Geldgeberinnen und Geldgeber informiert zu sein. Die Bürgerinnen und Bürger können sich dadurch auch ein klareres Bild davon machen, welche Interessen hinter bestimmten Entscheiden und Forderungen von Parteien und Politikerinnen und Politiker stehen.</p> <p>Mehr Transparenz liegt auch im Interesse der Parteien selber: Wer nichts zu verbergen hat, braucht sich nicht vor einer Offenlegung zu fürchten. Mit verstärkter Transparenz können beispielsweise auch Gerüchte und Unwahrheiten beseitigt werden. Mehr Transparenz schafft auch mehr Vertrauen. Und Letzteres ist gerade für die Politik und für die Parteien, die in der Öffentlichkeit nicht immer den besten Ruf geniessen, ein unverzichtbares Kapital.</p> <p>Die EVP unterstützt die vorliegende Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte grundsätzlich. Wir begrüssen, dass mit der vorliegenden pragmatischen Umsetzung eine gute Basis für mehr Transparenz bei der Politikfinanzierung geschaffen wird, ohne damit gleichzeitig für Parteien, Interessengruppen, Kandidierende und Verwaltung einen übermässigen administrativen Aufwand zu generieren. Als sinnvoll erachten wir insbesondere, dass die kantonalen Transparenzbestimmungen im Unterschied zum Bundesrecht auf eine Offenlegung von Bilanz und Erfolgsrechnung der politischen Parteien verzichten und den Fokus stattdessen einzig auf Wahlen und Abstimmungskampagnen legen. Dies umso mehr, als sich die grossen Geldströme in der Regel auf die Kampagnentätigkeiten fokussieren.</p> <p>Ebenso erachten wir die vorgesehenen Schwellenwerte von CHF 20'000 für Kampagnen und von CHF 5'000 für Einzelspenden als angemessen. Die EVP begrüsst ausdrücklich, dass auf systematische Kontrollen der gemeldeten</p>
---	---



Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>Angaben zugunsten einer raschen Veröffentlichung verzichtet wird. Ebenfalls als sinnvoll erachten wir die Bestimmung, dass sich die Berichterstattung der Finanzkontrolle zu den Prüfungsergebnissen nicht an eine übergeordnete Kontroll- oder Strafbehörde wendet, sondern an die Öffentlichkeit. Diese Form der sozialen Kontrolle durch Medien und Öffentlichkeit ist nach Ansicht der EVP genügend, um die Einhaltung der Transparenzregeln zu gewährleisten.</p>
<p>SP Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die SP Kanton Bern begrüsst die Änderungen des Gesetzes über politische Rechte betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung, die durch die überparteiliche Motion 060-2021 angestossen wurden. Transparenz in der Politikfinanzierung ist eine wichtige Voraussetzung, damit die Bevölkerung Vertrauen in die Politik behält und eine Demokratie überhaupt funktionieren kann. Die Menschen wollen wissen, wer hinter Kampagnen steckt und wie viel Geld dafür wie investiert wurde. Für die SP Kanton Bern ist Transparenz in der Politikfinanzierung eine Selbstverständlichkeit. Bei einigen Punkten geht uns die Vorlage allerdings zu wenig weit. Gerne nehmen wir hierzu bei den einzelnen Bestimmungen Stellung.</p>
<p>EDU Kanton Bern 3110 Münsingen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Politikfinanzierung Stellung nehmen zu können.</p> <p>Finanzielle Mittel haben nach unserer Einschätzung in Abstimmungskämpfen und Wahlkämpfen eine relativ geringe Wirkung, zudem konnten in der Vergangenheit bereits durch Medien und die politikwissenschaftliche Forschung punktuelle Schätzungen über die Ausgaben der Parteien gemacht werden. Daher sieht die EDU Kanton Bern zu wenig Mehrwert für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, um den erwarteten Zusatzaufwand seitens der Verwaltung und der politischen Akteure zu rechtfertigen. Diese Einschätzung ergibt sich unter anderem nach den Erfahrungen mit der Anwendung der Transparenz-Regeln auf nationaler Ebene, die erstmals bei den National- und Ständeratswahlen angewandt wurden.</p> <p>Falls der Grosse Rat auf die Änderung des PRG eintritt, wird sich die EDU Kanton Bern für eine schlanke Umsetzung der Transparenzregeln einsetzen, die keine Zusatzkosten bzw. Mehrbedarf an Stellen bei der Verwaltung generiert.</p>



Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>GRÜNE Kanton Bern</p> <p>3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die GRÜNEN Kanton Bern bedanken sich für die Möglichkeit, zur Revision des «Gesetzes über die politischen Rechte (PRG). Änderung betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung» Stellung nehmen zu können.</p> <p>Wir begrüßen es, dass der Kanton Bern Transparenzpflichten bei der Politikfinanzierung von kantonalen Wahlen und Abstimmungen einführen will und die Berner Stimmberechtigten damit in Zukunft bei kantonalen Urnengängen besser über die versuchte politische Einflussnahme grosser Geldgeber*innen informiert sein sollen. Eine verstärkte Transparenz bei der Politfinanzierung ist den GRÜNEN seit jeher ein grosses Anliegen: Die neuen Transparenzregeln ermöglichen einen umfassenderen politischen Meinungsbildungsprozess und tragen dazu bei, Vertrauen in die Politik zu schaffen und die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb zu stärken. Nachdem diese Lücke auf nationaler Ebene letztes Jahr geschlossen wurde, ist es höchste Zeit und sehr begrüßenswert, dass der Kanton Bern nachzieht.</p> <p>Gleichwohl bedauern es die GRÜNEN Kanton Bern, dass der vorliegende Entwurf in wesentlichen Punkten von der Motion, die der Revision zugrunde liegt, sowie von den Grundzügen der eidgenössischen Gesetzgebung abweicht. Dies zum einen beim Verzicht auf systematische Kontrollen und strafrechtliche Sanktionen bei Widerhandlungen gegen die Offenlegungspflicht und der daraus abgeleiteten Arbeitsteilung zwischen Staatskanzlei und Finanzkontrolle. Wir befürchten, dass mit diesem Grundsatzentscheid die Massnahme massiv an Wirkung verliert und das Ziel, Transparenzpflicht bei der Politikfinanzierung zu gewährleisten, verfehlt. Zum anderen beim Verzicht auf die in den Ziffern 1 und 5 der Motion «Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal» formulierten Forderungen, dass die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung ausweisen sowie Sach- und Geldzuwendungen ab einer bestimmten Höhe offenlegen müssen und dass die Annahme von anonymen Spenden verboten werden soll.</p> <p>Ganz grundsätzlich bedauern wir, dass der Fokus dieser Gesetzesrevision so eng auf Kampagnen respektive Urnengänge gerichtet ist. Nach Ansicht der GRÜNEN Kanton Bern gibt es auch ausserhalb von Kampagnen Zuwendungen, bei denen ein allgemeines Interesse an der Offenlegung gegeben ist. Die Beschränkung auf Kampagnen greift für uns deshalb zu kurz. Wir anerkennen aber, dass dies nicht Bestandteil der initialen Motion war und deshalb auch nicht Teil der vorliegenden Revision ist.</p>
---	--

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>Junge GLP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für die Einladung zur Vernehmlassung bezüglich der Transparenz in der Politikfinanzierung danken wir Ihnen herzlichst und nehmen wie folgt Stellung. Die Jungen Grünliberalen Kanton Bern stehen überzeugt zu einer transparenten Politikfinanzierung. Wir sind der Ansicht, dass Transparenz in der Finanzierung politischer Aktivitäten eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Demokratie und die Wahrung gleichberechtigter Werte ist. Denn wer mithilfe von Geld politische Akteure sponsert, erlangt Einfluss und dies meistens ohne das Wissen der breiten Bevölkerung. Unserer Meinung nach ist dies ein Missstand, der mit den Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte (RPG) teilweise ausgebessert werden kann. Es ist unser Ziel, die Integrität des politischen Prozesses zu stärken und sicherzustellen, dass unsere demokratischen Institutionen das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger geniessen.</p> <p>Ein kleiner Schritt hin zu einer 100% Transparenten Politik</p> <p>Diese Anpassungen führen zu mehr Chancengleichheit, einer weniger verfälschten öffentlichen Meinung und somit auch zu einem grösseren Vertrauen der Bevölkerung in die Politik. Trotz des Verbesserungspotenzials, welches die Anpassungen des Gesetzes über die politischen Rechte mit sich bringt, ist diese Änderung unserer Meinung nach ein erster Schritt hin zu einer komplett transparenten Politik, was wir befürworten. Für die Berücksichtigung unserer Eingaben danken wir herzlich.</p>
<p>Junge GLP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Einige Artikel im PRG überschneiden sich mit Artikeln des BPR</p> <p>Wie uns aufgefallen ist, überschneidet sich das kantonale Gesetz teilweise mit dem Bundesgesetz. So überschneiden sich beispielsweise Artikel 76c Abs. 1 und Art. 76c Abs. 2 lit. b (BPR), welche den Schwellenbetrag bei den Ständeratswahlen zur Offenlegung des Budgets und der Zuwendungen festlegen mit Art. 49b (PRG). Es überschneiden sich jedoch keine Artikel bei der Offenlegungspflicht für die Nationalratswahlen. Dies führt zu unnötigen Verwaltungsaufwand und kann vorwiegend bei jungen unerfahrenen Kandidaten ohne große Unterstützung und rechtliche Kenntnisse zu Verwirrung führen.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>Junge GLP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Kosten senken durch mehr Digitalisierung</p> <p>Die Überarbeitung des PRG Gesetzes ist für den Kanton Bern auch eine Chance, die momentan stockende Digitalisierung voranzutreiben. Mit einem beispielsweise digitalisierten Formular zur Erfassung von Budgets sowie Zuwendungen, welche automatisch in einer Datenbank abgelegt werden, könnten die Kosten massiv gesenkt werden.</p>
<p>Junge GLP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Überproportionaler Einfluss von Spenden nahe 5'000 CHF bei Grossratswahlen.</p> <p>In Bezug auf die kommenden Grossrats- und Regierungsratswahlen im Jahr 2026 möchten wir jedoch auf eine wichtige Bemerkung hinweisen: kaum ein Kandidat investierte bei den Grossratswahlen 2022 mehr als 20'000 CHF. Eine Spende von beispielsweise 4'990 CHF, welche noch anonym wäre, würde in diesen Fällen jedoch zu einer überproportionalen Einflussnahme führen. Unserer Meinung nach ist es ein offensichtlicher Fehler, die relative Höhe der Zuwendungen gegenüber dem Budget zu vernachlässigen.</p>
<p>Finanzkontrolle des Kantons Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung. Die Finanzkontrolle ist in der Projektgruppe vertreten, die den Gesetzesentwurf und den Vortrag erarbeitet hat. Sie konnte Ihre Anliegen zu den sie betreffenden Bestimmungen anbringen. Diese sind in die Vorlage eingeflossen. Die Finanzkontrolle hat keine weiteren Bemerkungen zu Vorlage anzubringen.</p>
<p>Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern 3072 Ostermundigen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Geschäft Stellung nehmen zu können. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir zur Vorlage – zu der wir uns bereits während der Vorarbeiten äussern konnten – keine Bemerkungen haben.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>Conseil du Jura bernois (CJB) Secrétariat général 2520 La Neuveville</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Après avoir pris connaissance des documents de consultation, le CJB préavise favorablement la modification de la loi sur les droits politiques (LDP) concernant la transparence du financement de la vie politique, sans remarque particulière.</p>
<p>CAF 2501 Biel/Bienne</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Le Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) a pris connaissance de la consultation concernant la modification de la loi sur les droits politiques (transparence du financement de la vie politique) et il vous en remercie.</p> <p>Le CAF soutient les propositions de modifications. Il appelle à ce que la Chancellerie d'Etat et le Contrôle des finances respectent la langue officielle de la personne physique ou de la personne morale dans l'ensemble des tâches qui leur sont dévolues – mise en place de la plateforme numérique, conseil aux personnes et organisations politiques et contrôle de ces dernières.</p>
<p>Ville de Bienne Chancellerie municipale 2502 Biel/Bienne</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Le Conseil municipal de la Ville de Bienne salue le projet de modification de loi sur les droits politiques visant à rendre plus transparent le financement des campagnes de votation et des campagnes électorales cantonales. Comme le Conseil-Exécutif, il est aussi d'avis que les nouvelles règles de transparence prévues par le projet permettront aux électrices et aux électeurs d'être mieux informés, avant de se rendre aux urnes, sur l'influence que les gros donateurs et donatrices s'efforcent d'exercer sur le jeu politique. Ces règles doivent faire partie du processus de formation de l'opinion et contribuer à renforcer la confiance de la population dans la politique.</p> <p>Mais pour que cela soit vraiment le cas, il est nécessaire que les éventuels manquements à la loi soient découverts et sanctionnés. Or force est de constater que le projet du Canton, sur ce point, va moins loin que ce que prévoit la loi fédérale. En ne prévoyant que des contrôles par échantillonnage ou en cas de cas concrets de violation de la loi, il laisse le soin au public de mener lui-même le contrôle, ce que le Conseil municipal regrette. Selon lui, les articles 49d et 49e devraient être revus pour instaurer un système de contrôle plus actif, similaire à celui prévu par la Confédération.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>Stadt Burgdorf Gemeinderat 3400 Burgdorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Gemeinderat begrüsst die Arbeiten zur Einführung von Transparenzpflichten bei der Politikfinanzierung von kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Da sich der Geltungsbereich auf kantonale Volksabstimmungen und Volkswahlen sowie die Ausübung des Referendums-, des Volksvorschlags- und des Initiativrechts in kantonalen Angelegenheiten beschränkt und keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden hat, verzichtet der Gemeinderat auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen,</p>
<p>Gemeinderat Steffisburg 3612 Steffisburg</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sie geben uns Gelegenheit, bis am 22. Januar 2024 zu der vorstehenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Da die Vorlage keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinde hat, verzichten wir auf eine inhaltliche Stellungnahme. Für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.</p>
<p>Stadtkanzlei Bern 3000 Bern 8</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Vorschriften zur Transparenz bei der Politikfinanzierung dienen der freien Willensbildung der Stimmberechtigten und können das Vertrauen in die Politik stärken. Dem Gemeinderat sind entsprechende Regelungen daher ein grosses Anliegen. In der Stadt Bern bestehen seit 1. Januar 2022 Regeln zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen (vgl. Art. 86a ff. des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte [RPR; SSSB 141.1] respektive Art. 27a der Verordnung vom 23. März 2005 über die politischen Rechte [VPR; SSSB 141.11]). Seit Herbst 2022 gelten auch auf Bundesebene Transparenzbestimmungen (vgl. Art. 76b ff. des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1] respektive Verordnung vom 24. August 2022 über die Transparenz bei der Politikfinanzierung [VPofi; SR 161.18]). Die vorliegende Vorlage schliesst die Lücke, die in Bezug auf kantonale Wahlen und Abstimmungen aktuell besteht, was der Gemeinderat sehr begrüsst.</p> <p>Die Vorlage orientiert sich in verschiedenen Punkten am Bundesrecht, was nicht nur sinnvoll ist, weil es zwischen kantonalen und nationalen Wahlen und Abstimmungen teils Überschneidungen gibt, sondern auch, weil dadurch auf die bestehenden Erfahrungen auf Bundesebene zurückgegriffen werden kann. Obwohl sie sich am Bundesrecht orientiert, fällt jedoch auf, dass die Vorlage in zahlreichen Punkten weniger weit geht als die Regelung auf Bundesebene. So sollen etwa keine allgemeinen Offenlegungspflichten für Parteien eingeführt werden (Art. 76b BPR), anonyme Spenden und Zuwendungen aus dem Ausland nicht verboten werden (Art. 76h Abs. 1 Bst. a und b BPR) sowie keine Anzeigepflicht</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>und keine Strafbestimmungen eingeführt werden (Art. 76e Abs. 3 BPR und Art. 76j BPR). Mit dem vorgelegten Entwurf würde der Kanton Bern aber auch hinter die meisten Kantone, welche Transparenzbestimmungen kennen, zurückfallen.</p>
<p>Stadtkanzlei Bern 3000 Bern 8</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sollte an den Kontrollmechanismen in der vorliegenden Version festgehalten werden, scheint dem Gemeinderat eine Ausdehnung der Transparenzbestimmungen auf die Ausgaben, wie sie die Stadt Bern kennt (Art. 86a RPR), nötig. Für die Öffentlichkeit sind nur Kampagnenausgaben potenziell sichtbar – sie kann entsprechend nur anhand von Angaben zu Kampagnenausgaben potenziell eine Kontrollfunktion wahrnehmen.</p>
<p>Gemeinderat Thun 3602 Thun</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur obgenannten Revisionsvorlage eine Stellungnahme abgeben zu können.</p> <p>2021 wurden durch Mitglieder des Stadtrats von Thun zwei ähnlich lautende Vorstösse für eine Regelung auf städtischer Ebene eingereicht (Motion 1/2021 betreffend Offenlegung der Finanzierung von Parteien, Wahl- und Abstimmungskomitees sowie Motion 3/2021 betreffend Reglement zur Offenlegung der Finanzierung von Parteien, Wahl- und Abstimmungskomitees). Die erste Motion wurde durch die Urheberschaft zurückgezogen, die zweite vom Stadtrat abgelehnt. Bekanntlich gibt es auf Bundesebene seit 2022 eine Transparenzregelung, welche erstmals bei den eidgenössischen Wahlen 2023 zur Anwendung gelangte. Bei den meisten kantonalen Wahlen und Abstimmungen ist jedoch das Beeinflussungspotenzial beschränkter als auf Bundesebene. Entsprechend geringer ist auch das Interesse der Öffentlichkeit, Transparenz über die Geldflüsse zu erhalten. Der finanzielle Aufwand von griffigen Offenlegungspflichten auf Kantonsebene ist im Verhältnis zum erwarteten Vorteil für die freie Meinungsbildung der Wahl- und Stimmberechtigten zu hoch.</p> <p>Dieser Ansicht war auch der Regierungsrat im Jahr 2015 noch. Dass er nun in Umsetzung der 2021 überwiesenen Motion 060-2021 «Transparenz über Politikfinanzierung — auch kantonal» mit der Vorlage eine andere Haltung vertritt und der administrative Aufwand für den Kanton nach der Einführung von kantonalen Transparenzregeln in einem überschaubaren und finanzierbaren Rahmen bleiben soll, ändert nichts daran, dass der administrative Aufwand, der für die betroffenen Wahlen und Abstimmungen geleistet werden muss (wie die Information, Bereitstellung der Meldemöglichkeit, etc.), in einem schlechten Verhältnis zur beabsichtigten Transparenz der Kampagnenfinanzierungen stehen wird. Die Regelungen haben auch für die politischen Parteien eine zunehmende Bürokratie sowie einen erhöhten Aufwand zur Folge. Zudem werden sich in der Praxis zahlreiche Abgrenzungs- und Auslegungsfragen stellen, was</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>wiederum aufwändige Abklärungen bedingt. Eine weitere Herausforderung liegt in der zunehmenden Verlagerung der Kampagnen ins Internet respektive auf Social Media und damit in Bereiche, deren Auswirkungen kaum messbar bzw. nachvollziehbar sind.</p> <p>Der Gemeinderat von Thun lehnt die geplante Revision des PRG deshalb ab. Wir haben überdies unsere Zweifel, ob mit der Regelung die beabsichtigte Transparenz geschaffen werden kann, können doch die Regelungen im Einzelfall durch geschicktes Vorgehen umgangen werden. Die Regelungen haben letztlich bloss eine Scheingenaugigkeit zur Folge. Den Stimmberechtigten darf zugetraut werden, dass sie die Interessen der verschiedenen Akteure in Wahl- und Abstimmungskämpfen durchschauen und erkennen, welche gesellschaftlichen Kräfte hinter den verschiedenen Wahl- und Abstimmungskomitees bzw. Zuwendungen stehen, ohne dass es dafür zusätzlicher Regelungen bedarf.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.</p>
<p>Gemeinderat Münsingen 3110 Münsingen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Besten Dank für die Möglichkeit, an genannter Vernehmlassung teilzunehmen.</p> <p>Die Gemeinde Münsingen hat sich dazu entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.</p>
<p>Gemeinderat Ostermundigen 3072 Ostermundigen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Da die Änderungen betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung im Gesetz über die politischen Rechte keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden hat, verzichten wir auf eine entsprechende Mitwirkung.</p>
<p>Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Geschäftsstelle 3000 Bern 8</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die geplanten Bestimmungen im PRG über die Transparenz bei der Politikfinanzierung betreffen ausschliesslich kantonale Wahlen und Abstimmungen. Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) verzichtet deshalb auf eine inhaltliche Stellungnahme zur Vorlage und zu den einzelnen Bestimmungen. Auf kommunaler Ebene haben bernische Gemeinden ähnliche Regelungen bereits umgesetzt bzw. sind daran, sie einzuführen.</p> <p>Der VBG bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bestens.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>Kirchgemeindeverband Geschäftsstelle, p. Adr. Reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun 3600 Thun</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Nous vous remercions de nous avoir consulté concernant les modifications mentionnées.</p> <p>Nous soutenons votre démarche et les buts poursuivis.</p> <p>Toutefois, nous sommes d'avis qu'il conviendrait que l'Etat mette lui-même en place un ou des mécanismes pour contrecarrer les « fraudes » (par ex. X ou Y crée plusieurs associations aux buts quasi identiques et au financement identique pour verser plusieurs fois CHF 4'999.—et dépasser ainsi – in fine – le montant imposant une déclaration). Dit autrement, si nous saluons le principe général de la confiance, un minimum de surveillance et/ou contrôle nous paraît exigible en l'espèce. Nous sommes toutefois conscient qu'il conviendrait alors de mettre en place un système qui ne « gonfle » pas trop l'appareil administratif.</p>
<p>Regionalkonferenz Bern- Mittelland Geschäftsstelle 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat entschieden, auf eine Stellungnahme zu untenstehendem Vorhaben zu verzichten.</p>
<p>Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter 3600 Thun</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen. Soweit eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderung überwiegend politischen Charakter hat, äussern sich die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als neutrale Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden zurückhaltend. Wir verzichten daher auf eine vertiefte Teilnahme an der Vernehmlassung.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>Handels- und Industrieverein (HIV) 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Politikfinanzierung.</p> <p>I. Ausgangslage</p> <p>Mit der vorliegenden Gesetzesrevision führt der Kanton Bern erstmals Transparenzpflichten bei der Politikfinanzierung von kantonalen Wahlen und Abstimmungen ein. Die Offenlegungsregeln sind durch die Motion 060-2021 «Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal» initiiert worden, welche der Grosse Rat in der Wintersession 2021 überwiesen hat. Neu sollen Kampagnen von mehr als 20'000 Franken für die Wahl in den Regierungsrat und den Grossen Rat sowie für die kantonalen Volksabstimmungen sowie Zuwendungen über 5'000 Franken gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt werden müssen. Für die Ständeratswahlen gelten die höheren Schwellenwerte von mehr als 50'000 Franken für Kampagnen sowie über 15'000 Franken pro Zuwendung, wie sie gemäss Bundesrecht auch für die Nationalratswahlen gelten. Damit würden die Stimmberechtigten vor kantonalen Urnengängen angeblich besser über die versuchte politische Einflussnahme grosser Geldgeberinnen und -geber informiert sein. Die neuen Transparenzregeln sollen – so die Vermutung - somit dem politischen Meinungsbildungsprozess dienen und dazu beitragen, Vertrauen in die Politik zu schaffen und die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb zu fördern. Um den Vollzug zu vereinfachen, orientiert sich die kantonale Gesetzgebung weitgehend am Bundesrecht, welches für die eidgenössischen Wahlen 2023 erstmals angewandt wird. Bei der Überprüfung der Offenlegungspflichten setzt der Kanton Bern anstelle von staatlichen Sanktionsmöglichkeiten verstärkt auf die Sozialkontrolle durch die transparent informierte Öffentlichkeit.</p>
<p>Handels- und Industrieverein (HIV) 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>II. Stellungnahme</p> <p>Die Wirtschaft unterstützt grundsätzlich die Absicht, Transparenz beim Mitteleinsatz in der Berner Politiklandschaft zu schaffen. Eine Transparenzregulierung – so sie dann wirklich wahrheitsgetreue Transparenz schafft – wäre eine Opportunität für die Demokratie, da sie ein klares Bild über die eingesetzten Mittel in der Politik zeigt und es damit dem Stimmvolk ermöglicht wird, diese Information im Rahmen der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Eine lückenhafte Erfassung der finanziellen und personellen Mittel dagegen führt de facto zu einer amtlich legitimierten, verfälschten Darstellung. Ein solches Zerrbild ist das Gegenteil dessen, was der ursprüngliche politische Wille der Initianten und des Gesetzgebers war. Erreicht wird nicht mehr Transparenz, sondern eine offizielle Scheintransparenz, welche die politische Willensbildung, wenn überhaupt in eine falsche Richtung lenkt. Die Erfahrungen mit entsprechenden</p>



Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Regelungen auf Bundebene und in der Stadt Bern bestätigen diesen Befund.

Speziell der Begriff der nichtmonetären Zuwendungen (Art. 49a PRG) stellt in diesem Zusammenhang ein kaum überwindbarer Stolperstein dar. Wollte man diesen für alle Fälle hieb- und stichfest definieren, würde man ein Bürokratiemonster schaffen, welches sich mit dem damit verfolgten Ziel nicht mehr rechtfertigen liesse.

Dazu ein paar Beispiele:

- Interessenverbände, Gewerkschaften und auch Unternehmen stellen ihren Mitarbeitenden häufig Zeit und Infrastruktur für ein politisches Amt zur Verfügung. Nähme man die Transparenz ernst und wollte man verhindern, dass ein falsches Bild der Politikfinanzierung vermittelt wird, müssten auch diese Leistungen erfasst und offengelegt werden. Dies würde es für Arbeitgeber jedoch noch unattraktiver machen, ihren Mitarbeitenden Zeit oder Infrastruktur für ihr politisches Engagement bereitzustellen. Es ist auch offensichtlich, dass es zu enormen Abgrenzungsproblemen kommen würde. Im Ergebnis sänke die Bereitschaft von Arbeitgebern, eine Miliztätigkeit ihrer Mitarbeitenden zu dulden oder gar zu fördern. Damit entstünde entweder ein falsches Abbild der Politikfinanzierung oder das politische Milizsystem würde beträchtlich eingeschränkt.
- In unzähligen Print- und Online-Magazinen von Organisationen aller Art werden redaktionelle Artikel zu Abstimmungsgeschäften publiziert oder kandidierende Personen im Rahmen von «unverdächtigen» Interviews quasi portiert. Diese Beiträge sind punkto Werbewert nur schwer zu quantifizieren und Abgrenzungen (inhaltlich und zeitlich) sind auch hier kaum möglich.
- Vor Wahlen und Abstimmungen finden jeweils zahlreiche Standaktionen statt, wo auch Standpersonal oft sogar unentgeltlich beschäftigt wird. Oft finden auch Abstimmungsgeschäfte an einem Wahltermin statt, womit sich hier kaum auseinanderhalten lässt, welche Mittel nun wo eingesetzt werden.
- Wer z.B. mehrere Druckaufträge pro Jahr an dieselbe Druckerei vergibt, kann in einem gewissen Rahmen unschwer steuern, auf welches Projekt (Abstimmung X, Abstimmung Y oder Wahl Z) welcher Kostenanteil verrechnet wird.
- Das Anbieten der eigenen Gebäude als Werbefläche ist schwer zu beziffern (man denke bspw. an die Kirchen, welche im Abstimmungskampf zur Konzernverantwortungsinitiative ihre Räumlichkeiten anbieten).
- Auch die Medien spielen insbesondere bei Volksabstimmungen eine bedeutende Rolle. Nimmt ein nicht neutrales Medium für eine Vorlage Partei, so unterstützt es ein Pro-Komitee mit einer Leistung, welche wertmässig einem Inserat gleichkommt oder noch darüber hinaus geht.



Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

	<ul style="list-style-type: none">• Es bestehen erhebliche Unklarheiten, inwiefern allgemeine Informationskampagnen, die parallel oder im Vorfeld einer Abstimmung geführt werden von der eigentlichen Kampagne abgegrenzt werden. Wir bezweifeln somit grundsätzlich, dass Transparenzbestimmung die beabsichtigte Wirkung entfalten und ein objektives Bild der Politikfinanzierung ermöglichen. <p>Ein unlängst erschienen Buch bestätigt ebenfalls diese Einschätzung. Die neuen Bestimmungen müssten so ausgestaltet sein, dass die Kräfteverhältnisse transparent werden und sich einzelne Akteure nicht hinter unklaren Formulierungen und vermeintlicher Nichtbetroffenheit verstecken können. Bspw. könnte eine Koalition gesamthaft mehr in eine Abstimmung investiert als die andere, da der Mitteleinsatz nicht von den Bestimmungen erfasst wurde, so beispielsweise durch Crowdfunding oder nicht erfasste Tätigkeiten unter den Schwellenwerten einzelner Akteure, die gleichwohl koordiniert auftreten, ist die daraus resultierende Falschinterpretation in der Öffentlichkeit staatspolitisch heikel. Die Einführung der neuen Regeln würde unserer Demokratie damit mehr schaden als nützen.</p> <p>Unter diesem Gesichtspunkt sind die neuen Bestimmungen zwar gut gemeint, resultieren aber durch unterschiedliche Handhabung der Akteure in der Praxis in einer Verzerrung der Ergebnisse, was im Endeffekt am Ziel der wahrheitsgetreuen Offenlegung (offizielle Scheintransparenz) vorbeischießt und damit die politische Willensbildung unsachgemäss beeinflusst. Der administrative Mehraufwand, die Abgrenzungsprobleme der nicht monetären Zuwendungen sowie die möglichen Fehlanreize im Milizsystem sind Faktoren, die gegen die neuen Bestimmungen sprechen. Nichtsdestotrotz hat sich der Regierungsrat bzw. die Staatskanzlei redlich bemüht, die entsprechende Motion einigermaßen pragmatisch (Stichworte: Verzicht auf systematische Kontrollen und Strafbestimmungen) umzusetzen. Das macht die Sache zwar nicht wirklich besser, aber man merkt immerhin die gute Absicht.</p> <p>Dennoch plädieren wir unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen betreffend Scheintransparenz dafür, auf eine Gesetzesvorlage zu verzichten.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.</p>
Gewerbeverband Berner KMU 3400 Burgdorf	Antrag / Bemerkung Als grösste Dachorganisation der Berner Wirtschaft vertritt der Bernische Gewerbeverband KMU Bern über 150 Verbände und gegen 21'000 KMU. Im Interesse der Berner KMU setzt sich der grösste Dachverband der Berner Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Mit Ihrem Schreiben vom 24. Oktober 2023 laden Sie uns ein, zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte



Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

infolge gewünschter Offenlegung der Politikfinanzierung für kantonale Wahlen und Abstimmungen, Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir nachfolgend gerne fristgerecht Gebrauch machen.

Allgemeine Bemerkungen

Berner KMU unterstützt den politischen Willen, Transparenz beim Mitteleinsatz in der Schweizer Politiklandschaft zu schaffen. Wir führen regelmässig Kampagnen in wirtschaftspolitischen Fragen und sind uns der damit verbundenen staats- und demokratiepolitischen Verantwortung bewusst. Richtig und fair angewandt ist eine Transparenzregulierung eine Opportunität für die Demokratie, da sie ein klares Bild über die eingesetzten Mittel in der Politik schafft und es damit dem Stimmvolk ermöglicht wird, diese Information im Rahmen der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Grundsätzlich begrüssen wir, dass der Kanton Bern anstelle von staatlichen Sanktionsmöglichkeiten verstärkt auf die Sozialkontrolle durch die transparent informierte Öffentlichkeit setzt. Die Adressaten der neuen Regulierung müssen jedoch klar erkennen können, was als Fehlverhalten eingestuft werden würde und damit strafrechtlich relevant wäre. Heute sind weder die Vorhersehbarkeit des Fehlverhaltens noch die Gleichbehandlung eines Sachverhalts durch die Finanzkontrolle gesichert. Das öffnet – gewollt oder nicht – die Tür zu staatlicher Willkür.

Wir pochen daher auf berechenbare und planbare Regeln. Soweit dies durch Gesetz und Verordnung nicht möglich ist, wird es an der Aufsichtsbehörde liegen, im Vorfeld die notwendige Klarheit zu schaffen und dazu beizutragen, dass alle Adressaten die aktuelle Praxis kennen. Die ersten Erfahrungen auf eidgenössischer Ebene bei der Einführung der Transparenzregelung zu den nationalen Wahlen vom 22. Oktober 2023 zeigen, dass es für die Adressaten oft nicht einfach war, die Angaben vollständig und korrekt auszufüllen, da genau diese Klarheit nicht umfassend sichergestellt wurde. Eine lückenhafte Erfassung der finanziellen und personellen Mittel führt zu einer amtlich legitimierten, verfälschten Darstellung. Ein solches Zerrbild ist das Gegenteil dessen, was der ursprüngliche politische Wille der Initianten und des Gesetzgebers war. Erreicht wird nicht mehr Transparenz, sondern eine officialisierte Scheintransparenz, welche die politische Willensbildung, wenn überhaupt in eine falsche Richtung lenkt. Speziell der Begriff der nichtmonetären Zuwendungen (Art. 49a PRG) stellt in diesem Zusammenhang ein kaum überwindbarer Stolperstein dar. Wollte man diesen für alle Fälle hieb- und stichfest definieren, würde man ein Bürokratiemonster schaffen, welches sich mit dem damit verfolgten Ziel nicht mehr rechtfertigen liesse. Wir bezweifeln daher grundsätzlich, dass Transparenzbestimmung die beabsichtigte Wirkung entfalten und ein objektives Bild der Politikfinanzierung ermöglichen.

Weiter in Frage gestellt wird die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den verschiedenen Wahlkreisen. In einem kleineren Wahlkreis mit weniger Einwohner und Einwohnerinnen ist mit einem signifikant kleineren Wahl- oder Abstimmungskampfbudget mehr erreichbar als in einem grösseren. Entsprechend ist auch hier die Vergleichbarkeit kaum

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>möglich und für die Öffentlichkeit nicht einfach erklärbar.</p> <p>Und schlussendlich müssen wir feststellen, dass die Offenlegung all dieser Daten zu erheblichem Mehraufwand führt, welcher aktuell unberechenbar und schwierig zu kalkulieren ist. Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis erscheint nicht zufriedenstellend – sowohl für die Adressaten, welche künftig Ihre Daten offenlegen müssen, als auch für die öffentliche Verwaltung und die Finanzkontrolle.</p> <p>Der Gewerbeverband Berner KMU beantragt vor diesem Hintergrund, auf eine Gesetzesvorlage zu verzichten.</p>
<p>Bernischer Staatspersonalverband (BSPV)</p> <p>3000 Bern 8</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Vielen Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung teilzunehmen.</p> <p>Der BSPV verzichtet eine Stellungnahme einzureichen, weil die Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals nicht direkt betroffen sind.</p>
<p>Opendata.ch</p> <p>4000 Basel</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir danken für die Möglichkeit zu dieser Stellungnahme. Grundsätzlich finden wir die gesetzten finanziellen Schwellenwerte diskussionswürdig, d.h. wir finden sie zu hoch. Unser Hauptaugenmerk und der Schwerpunkt unserer Stellungnahme bezieht sich aber klar auf die Publikation resp. die Zugänglichkeit der erfassten Angaben.</p>

Weiter haben folgende Behörden und Organisationen auf eine Stellungnahme verzichtet:

- Verwaltungsgericht des Kantons Bern
- Justizverwaltungsleitung des Kantons Bern
- Regionalkonferenz Oberland-Ost
- Stadt Langenthal
- Gemeinde Lyss

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

1.1 Transparenz über die Parteienfinanzierung

<p>GLP Kanton Bern 3011 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wie eingangs erwähnt, erhält Einfluss, wer Akteure massgeblich finanziell unterstützt. Die Bevölkerung hat ein Recht darauf, zu erfahren, wer hinter der Finanzierung von politischen Akteuren steht. Dies betrifft im Besonderen auch die Parteien und ihre Finanzierung, wie es das Bundesgesetz in Art. 76b richtigerweise vorsieht. Es ist unverständlich, weshalb die Parteienfinanzierung auf Bundesebene transparent sein soll, auf kantonaler Ebene hingegen nicht. Die Grünliberalen fordern deshalb, dass die Vorlage mit einer Offenlegungspflicht für die politischen Parteien angelehnt an Art. 76b des Bundesgesetzes ergänzt wird.</p>
<p>Stadtkanzlei Bern 3000 Bern 8</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Gemeinderat erachtet folgende Punkte als besonders kritisch:</p> <p>Anders als auf städtischer und nationaler Ebene soll es auf kantonaler Ebene keine allgemeinen Vorschriften zur Transparenz bei der Parteienfinanzierung geben. Dies fordert aber auch Ziffer 1, der als Postulat überwiesenen Forderungen der Motion 060-2021 «Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal», welches der Vorlage zugrunde liegt. Der Regierungsrat begründet den Verzicht mit dem administrativen Aufwand für Parteien und Verwaltung. Für den Gemeinderat ist die Offenlegung der allgemeinen Parteienfinanzierung jedoch ein wichtiges Element der Transparenz, insbesondere, weil Parteien Themen auch ausserhalb von eigentlichen Kampagnen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen bewirtschaften und damit auf die öffentliche Meinung Einfluss nehmen. Muss darüber im Gegensatz zu Kampagnen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen keine Rechenschaft abgelegt werden, könnte dies zu einer Verschiebung z.B. von Spenden für Kampagnen zu Spenden für die allgemeine Parteienfinanzierung führen. Die seit zwei Jahren geltenden kommunalen Transparenzbestimmungen der Stadt Bern umfassen auch die allgemeine Parteienfinanzierung. Die erste jährliche Publikation zur Parteienfinanzierung erfolgte im vergangenen Juni, dabei konnte kein unverhältnismässiger administrativer Aufwand ausgemacht werden.</p>
<p>Die Erweiterung der Offenlegungspflichten auf die Parteienfinanzierung wird zusätzlich von den GRÜNEN (siehe oben Ziff. 1) und der SP (siehe unten Ziff. 2 Gesetz, Art. 49a und Ziff. 3 Vortrag, 3.4) gefordert. Der Fokus auf die Transparenz bei Wahl- und Abstimmungskampagnen (keine Offenlegung von Bilanz und Erfolgsrechnung der politischen Parteien) wird hingegen von der EVP begrüsst (siehe oben Ziff. 1).</p>	

1.2 Verbot von anonymen Spenden

<p>GLP Kanton Bern 3011 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Weniger Schlupflöcher</p> <p>Der Regierungsrat sieht in seiner Vorlage derzeit kein Verbot von anonymen Spenden vor, wie es das Bundesgesetz kennt. Aus Sicht der Grünliberalen schlägt die Argumentation des Regierungsrats fehl, dass Spenden unter CHF 5'000 sowieso nicht von Interesse seien und entsprechend anonym sein könnten, da diese sowieso nicht veröffentlicht werden müssen. Dies stimmt nicht in jedem Fall und öffnet der Umgehung der Transparenzregeln Tür und Tor: Wer die Veröffentlichung seiner Spende vermeiden will, spendet so beispielsweise einfach zweimal CHF 3'000 anonym und entgeht der Veröffentlichung. Zudem würde für die Ständeratswahlen somit eine andere Regelung gelten als für die Nationalratswahlen, wo ein Verbot für anonyme Spenden gilt. Diese Probleme können mit einem Verbot von anonymen Spenden einfach und zielgerichtet vermieden werden. Die Grünliberalen fordern deshalb, dass die Vorlage mit einem Verbot von anonymen Zuwendungen angelehnt an Art. 76h des Bundesgesetzes ergänzt wird.</p>
<p>Junge GLP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Kein Verbot von anonymen Spenden führt zu unklaren Situationen.</p> <p>Im Bundesgesetz über die politischen Rechte werden offenlegungspflichtige Zuwendungen, welche anonym überwiesen wurden, mit Artikel 76h Abs. 1 verboten, sofern man die Herkunft im Nachhinein nicht nachweisen kann. Bei den Grossrats- und Regierungsratswahlen ist eine offenlegungspflichtige anonyme Spende zwar bereits mit Artikel 49c Abs. 1 ausgeschlossen, jedoch wird anders als im Bundesgesetz nicht deklariert, was mit anonym gespendeten Geldern passieren soll. Unserer Meinung nach ist dies ein Fehler, denn bei Zuwendungen sind unter Umständen auch Zuwendungen, mit Herkunft aus autoritären Regimen oder terroristischen Organisationen, bei denen die Rückerstattung nicht zumutbar ist. Jedoch darf das Geld auch nicht beim Kandidaten stecken bleiben, der Kanton Bern müsste hier handeln, indem er in einem zusätzlichen Artikel beschreibt, was mit solchem Geld passieren sollte.</p>
<p>EVP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die EVP beantragt folgende Änderungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:</p> <p>Verbot anonymer Spenden</p>



Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Der Verzicht auf ein Verbot anonymer Spenden ist aus Sicht der EVP unverständlich. Es ist schlicht nicht wahr, dass anonyme Spenden unter CHF 5'000 generell nicht relevant sind und deshalb keiner Veröffentlichung bedürfen. Vielmehr lassen sich mit anonymen Spenden die Transparenzbestimmungen leicht umgehen, wenn beispielsweise eine Spenderin oder ein Spender anonym mehrmals Beiträge unter CHF 5'000 spendet. Diese müssten auch dann nicht offengelegt werden, wenn der Schwellenwert insgesamt überschritten würde. Die EVP fordert deshalb, dass analog zu den Transparenzregeln des Bundes anonyme Spenden an Wahl- und Abstimmungskampagnen zu verbieten sind.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus besten.

Das Verbot von anonymen Spenden wird zusätzlich von der SP (siehe unten Ziff. 3 zu Vortrag, Ziff. 3.4) gefordert.

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

1.3 Einführung von Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten

<p>Junge GLP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>“Strafen” werden in gewissem Sinne von der Bevölkerung selbst auferlegt.</p> <p>Nebst den Kritikpunkten begrüssen wir jedoch, dass im Gegensatz zum Bundesgesetz, im kantonalen Gesetz keine Strafbestimmungen aufgenommen wurden. Wir sind der Ansicht, dass bei Verstössen gegen die Transparenzregeln die Strafe in gewisser Weise durch die öffentliche Meinungsbildung verhängt wird. Dies setzt jedoch voraus, dass Vergehen im Prüfbericht der Finanzkontrolle veröffentlicht werden. Die Voraussetzung der Veröffentlichung ist mit Artikel 49f PRG bereits vorhanden.</p>
<p>GLP Kanton Bern 3011 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Mehr Biss</p> <p>Der Regierungsrat verzichtet in der Vorlage auf Strafbestimmungen, wie sie im Bundesgesetz enthalten sind. Er begründet dies damit, dass die Kontrolle der Transparenzregeln durch die Medien und die Öffentlichkeit erfolgen soll.</p> <p>Die Grünliberalen begrüssen zwar, dass die Kontrollberichte der Finanzkontrolle veröffentlicht werden sollen. Sie begrüssen ebenfalls, dass sich die Kontrollen der Staatskanzlei zu Gunsten einer raschen Veröffentlichung auf die formalen Aspekte beschränken. Die Grünliberalen sehen hier die politischen Akteure in der Eigenverantwortung, korrekte und vollständige Angaben zu machen.</p> <p>Anders verhält es sich, wenn jemand vorsätzlich die Transparenzregeln verletzt. Wer dies tut, schädigt bewusst und absichtlich der freien Willensbildung der Stimmbevölkerung. Dies ist aus Sicht der Grünliberalen ein ernstes Vergehen, das strafrechtlich geahndet werden soll. Zudem wäre es unverständlich, wenn Verletzungen der Transparenzregeln bei den Nationalratswahlen strafbar wären, bei den Ständeratswahlen hingegen nicht.</p> <p>Die Grünliberalen fordern, dass die Vorlage mit Strafbestimmungen im Falle der vorsätzlichen Verletzung der Transparenzregeln angelehnt an Art. 76j des Bundesgesetzes ergänzt wird.</p> <p>Für die Berücksichtigung unserer Eingaben danken wir herzlich.</p>



Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>Stadtkanzlei Bern 3000 Bern 8</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ebenfalls kritisch sieht der Gemeinderat die geplanten Kontrollmechanismen. Der Regierungsrat des Kantons Bern möchte gemäss Vortrag auf die Kontrolle durch die Öffentlichkeit anstatt durch die Behörden setzen. So soll auch die Staatskanzlei bei der ersten formellen Prüfung die Einhaltung der gesetzlichen Fristen nicht prüfen. Vor dem Hintergrund, dass die Einhaltung von Fristen ein zentrales Element einer formellen Prüfung ist, ist dies unverständlich. Auf Sanktionsmöglichkeiten soll zudem gänzlich verzichtet werden. Solche sind sowohl auf Bundesebene (Art. 76j BPR, Bussen bis 40 000 Franken) als auch in den Kantonen Freiburg, Genf, Neuenburg, Schwyz und Tessin vorgesehen (Bussen zwischen Fr. 10 000.00 und Fr. 60 000.00). Evaluationen bestehender Regelungen kamen zum Schluss, dass angemessene Sanktionen notwendig sind (vgl. STEFAN SCHÜRER, Offenlegungspflichten für Politspenden aus steuerungstheoretischer Sicht, AJP 2016, S. 483). Ohne die Wichtigkeit der Medien bei der Überwachung der politischen Parteien zu bezweifeln, scheint es dem Gemeinderat nicht sinnvoll, die ganze Verantwortung Öffentlichkeit und Medien zu übertragen.</p>
<p>Die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten wird von folgenden weiteren Parteien und Behörden gefordert oder als prüfenswert erachtet, siehe oben bei den allgemeinen Bemerkungen: GRÜNE, SP, Die Mitte, Stadt Biel, Kirchgemeindeverband.</p> <p>Die EVP und der Gewerbeverband Berner KMU (und grundsätzlich auch die SVP, siehe unten Ziff. 3 Vortrag zu Art. 49e) begrüßten jedoch den Verzicht auf Sanktionsmöglichkeiten, siehe oben bei den allgemeinen Bemerkungen.</p>	

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

1.4 Regelung der Spendenvereine

<p>Junge GLP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Umgehung der Transparenzregeln durch Drittparteien und Spendenvereine</p> <p>Bei den National- und Ständeratswahlen im Oktober 2023 wurden offenlegungspflichtige Zuwendungen trotz den Transparenzvorschriften mehrmals legal mithilfe von Spendenvereinen und Drittparteien umgangen. Der Kanton Bern hätte die Chance, aus den Fehlern und den Schlupflöchern des Bundesgesetzes zu lernen und diese Schlupflöcher beispielsweise mit einem Artikel, welche die Offenlegung der Finanzquellen von Drittparteien fordert, zu reduzieren. Da dies jedoch momentan nicht in den Änderungen des PRG enthalten ist, fordern wir den Kanton dringlichst auf, dies zu ergänzen. Denn solange diese Praktik noch legal ist, ist es aus unserer Sicht sinnlos, Transparenzregeln zu schaffen, da diese einfach von jedem Zuwender umgangen werden können.</p>
<p>GLP Kanton Bern 3011 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Im Kontext der eidgenössischen Wahlen konnte zudem festgestellt werden, dass verschiedene Akteure die nationalen Transparenzregeln mittels eigens dafür gegründeten «Spendenvereinen» u. ä. zu umgehen versucht haben. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der Transparenzregeln diametral. Der Kanton Bern hat die Chance, aus dieser Erfahrung auf Bundesebene zu lernen und diese verbleibende Lücke zu schliessen.</p> <p>Die Grünliberalen fordern deshalb, dass die Vorlage mit einer Regelung ergänzt wird, die das Anonymisieren von Spenden via «Drittakteure» wie z. B. Spendenvereine verhindert.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

2. Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)

Art. 34 Regierungsrat, Staatskanzlei und Regierungsstatthalterämter, Gemeinden

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	Antrag / Bemerkung Ganz grundsätzlich haben die GRÜNEN Kanton Bern bezüglich der angedachten Aufgabenteilung zwischen der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle (formelle Kontrolle / Prüfung) grosse Bedenken. Dies vor allem in Bezug auf den Verzicht auf systematische Kontrollen und strafrechtliche Sanktionen. Wir zweifeln an der ausreichenden Wirksamkeit einer eigentlichen Kontrolle durch die Öffentlichkeit – insbesondere, wenn die Ergebnisse respektive der Prüfbericht erst ein Jahr nach dem Urnengang veröffentlicht werden. Diese grundsätzlichen Vorbehalte gelten folglich ebenso für die Art. 49c-49f (neu) PRG sowie Art. 11: Abs. 1a (neu) KFKG.

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Art. 49a Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>SP Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Absatz 1 Wir erachten die Grenze von 20'000 Franken als zu hoch und fordern in Anlehnung an die Vorgaben in anderen Kantonen oder in der Stadt Bern, dass die Grenze auf CHF 10'000 Franken festgelegt wird.</p> <p>(...) wenn sie mehr als 10'000 Franken aufwenden</p> <p>Begründung Siehe Antrag.</p>
<p>SP Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Absatz 2 a1) Für eine ernsthafte Transparenz in der Politikfinanzierung reicht es nicht, dass nur die Einnahmen deklariert werden. Es muss auch nachgewiesen werden können, für welche Zwecke die finanziellen Mittel eingesetzt werden. Wir fordern, dass die Ziffer 2 der Motion 060-2021 vollumfänglich umgesetzt wird und, dass Ausgaben und Einnahmen offengelegt werden müssen. Wir beantragen den Text wie folgt anzupassen:</p> <p>(...) ihre budgetierten Einnahmen und Ausgaben</p> <p>Begründung Siehe Antrag.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>SP Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>a2) Wie bereits in Absatz 1 erwähnt, erachten wir die finanziellen Grenzen als zu hoch. Wir fordern, dass alle Zuwendungen (ob monetär oder nicht monetär) ab 1'000 wie folgt ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Spenden ab 5'000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen; Spenden ab 1'000 und unter 5'000 Franken sind einzeln auszuweisen; Spenden unter 1'000 Franken sind als Gesamtsumme auszuweisen.</p> <p>Begründung</p> <p>Siehe Antrag.</p>
<p>SP Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>b) Bis spätestens 60 Tage nach der Wahl oder Abstimmung das Total der Einnahmen und Ausgaben (siehe oben)</p> <p>Begründung</p> <p>Siehe Antrag.</p>
<p>SP Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Absatz 4</p> <p>Führen mehrere Personen (...) so müssen sie die budgetierten Einnahmen und Ausgaben und das Total der Einnahmen und Ausgaben gemeinsam melden.</p> <p>Begründung</p> <p>Siehe Antrag.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>SVP Kanton Bern 3013 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Abs. 1 und 2: Die Grenze von 20'000 Franken für natürliche und juristische Personen ist sehr tief und für kantonale Kampagnen kaum ausreichend. Es wird beantragt, dass diese Grenze entsprechend erhöht und eine Unterscheidung zu den steuerbefreiten Organisationen, wie obenstehend erwähnt, erwirkt wird.</p> <p>Ebenfalls wird die Grenze von 5'000 Franken für Zuwendungen als deutlich zu niedrig erachtet und müsste demzufolge korrigiert werden.</p> <p>Begründung</p> <p>s.o.</p>
<p>SVP Kanton Bern 3013 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Abs. 4:</p> <p>Bei einer gemeinsamen Kampagne mehrerer Personen oder Gesellschaften muss die Finanzierung gemeinsam offengelegt werden und sind zusammenzurechnen. Diese Formulierung führt zu einem massiven Eingriff in das Milizengagement aus Bürgerbewegungen, welches ein wichtiger Bestandteil unseres demokratischen Systems ist. Es wird beantragt auf diese Bestimmung zu verzichten.</p> <p>Begründung</p> <p>s.o.</p>
<p>Stadtkanzlei Bern 3000 Bern 8</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Gemäss Artikel 49a Absatz 2 Buchstabe b muss nach der Wahl oder Abstimmung das Total der Einnahmen gemeldet werden. Anders als auf Bundesebene (Art. 76d Abs. 1 Bst. b BPR) werden die monetären und nicht monetären Zuwendungen gemäss Artikel 49a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 unter Buchstabe b nicht mehr erwähnt. Gemäss dem Vortrag ist zwar geplant, dass auch diese gemeldet werden müssen (vgl. der Verweis auf Art. 6 VPofI auf S. 11 des Vortrags). Da Artikel 49a e-PRG im Übrigen aber sehr ähnlich wie Artikel 76d BPR formuliert ist, könnte dies zu Unklarheiten führen. Die monetären und nicht monetären Zuwendungen sollten deshalb unter Artikel 49a Absatz 2</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>Buchstabe b explizit erwähnt werden.</p> <p>Begründung siehe oben.</p>
<p>SP Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neuer Art. Umsetzung der Ziffer 1 der Motion: Darin ist die Offenlegung der Bilanz und Erfolgsrechnung der im Grossen Rat vertretenen Parteien zu regeln.</p> <p>Begründung Siehe Antrag.</p>
<p>Opendata.ch 4000 Basel</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zahlungen von Zuwender:innen müssen kumulativ verstanden werden, d.h. gestückelte Zahlungen von gleichen Personen / Organisationen sind zu addieren und zu deklarieren, wenn der Gesamtwert den Schwellenwert übersteigt.</p> <p>Die Angaben müssen vor den Wahlen oder Abstimmungen offengelegt werden. Nachträgliche Veröffentlichungen können keinen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten entfalten, was gegen den Sinn des Gesetzes wäre.</p> <p>Begründung</p> <p>Es sollen möglichst wenig Umgehungsmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Die Transparenz soll rechtzeitig hergestellt werden, damit Wahlentscheide in Kenntnis der Sachverhalte getroffen werden können.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Art. 49b Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerats

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>SVP Kanton Bern 3013 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das Bundesrecht verzichtet zu Recht darauf, sämtliche Kandidierende für die Ständeratswahlen zur Offenlegung zu verpflichten, und beschränkt die Offenlegungspflicht auf die gewählten Ständeratsmitglieder. Das kantonale Recht sollte nicht weitergehen als das Bundesrecht, der Artikel ist deshalb ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>s.o.</p>
<p>EVP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir fordern deshalb, auf diesen Artikel gänzlich zu verzichten.</p> <p>Begründung</p> <p>Art. 49b (neu) – Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates</p> <p>Das Bundesrecht sieht vor, dass nur diejenigen Ständeratskandidierenden zur Offenlegung verpflichtet werden, die gewählt wurden. Nach Ansicht der EVP sollte das kantonale Recht bei den Ständeratswahlen nicht weiter gehen als das Bundesrecht und deshalb auch keine parallele kantonale Regelung eingeführt werden.</p>
<p>SP Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die SP ist der Meinung, dass bei Ständeratswahlen für alle Kandidierenden dieselben Schwellenwerte gelten sollen wie bei Kampagnen und Abstimmungen. Auf diesen Artikel kann daher verzichtet werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Siehe Antrag</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>SP Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neuer Art.</p> <p>Darin sind Sanktionen bei Nichteinhaltung der Offenlegungspflichten festzulegen.</p> <p>Begründung</p> <p>Siehe Antrag</p>

Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>Opendata.ch 4000 Basel</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Daten zur Politikfinanzierung sind vollständig und rechtzeitig vor den Wahlen / Abstimmungen zu veröffentlichen; die Veröffentlichungen sollen anschliessend weiterhin offen zugänglich bleiben. Die Informationen zur Politikfinanzierung sollen als Open Government Data (OGD) veröffentlicht werden.</p> <p>Der RR kann nur die Vorgaben bestätigen, welche eine OGD-Publikation erfordert (Unentgeltlichkeit, Auffindbarkeit, Verständlichkeit, offene Formate / Maschinenlesbarkeit, freie Weiterbenutzung).</p> <p>Begründung</p> <p>Die Informationen zur Politikfinanzierung gemäss Art. 49a sind zur politischen Meinungsbildung der Stimmbürger:innen von hohem öffentlichen Interesse. Um diese Daten möglichst einfach zugänglich und nutzbar machen zu können, sollen sie als Open Government Data veröffentlicht werden. Konkret sollen sie unentgeltlich, zeitnah, in maschinenlesbarer</p>



Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	<p>Form, in einem nicht-proprietären Format und uneingeschränkt wiederverwendbar (offene Lizenz) im Internet veröffentlicht werden.</p> <p>Eine Publikation dieser Daten auf der kantonalen OGD-Seite (https://www.bern.ch/open-government-data-ogd/ogd-nach-themen) könnte auch zur Kostenminimierung beitragen.</p> <p>Die OGD-Grundsätze sind allgemein bekannt und akzeptiert. Es gibt hier keinen Handlungsspielraum beim Zugänglichmachen dieser Daten, weshalb eine rr Verordnung eigentlich nur erläuternden und bestätigenden Charakter haben kann.</p>
GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Unserer Auffassung nach ist es zwingend notwendig, dass die Angaben über die Spender*innen analog zur Bundesgesetzgebung belegt werden müssen.</p> <p>Begründung</p> <p>Unserer Auffassung nach ist es zwingend notwendig, dass die Angaben über die Spender*innen analog zur Bundesgesetzgebung belegt werden müssen.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Art. 49d Formelle Kontrolle und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>Stadtkanzlei Bern 3000 Bern 8</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Gemäss den Ausführungen im Vortrag, soll die Staatskanzlei nicht prüfen, ob die politischen Akteurinnen und Akteure die gesetzlichen Fristen einhalten (anders im Bund vgl. Art. 76e Abs. 1 Satz 1 BPR bzw. Art. 11 VPof). Begründet wird dies damit, dass diese Aufgabe von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden kann. Aus Sicht des Gemeinderats ist die Prüfung der Frist jedoch zentrales Element einer formellen Prüfung und sollte nicht an die Öffentlichkeit, deren Interesse naturgemäss eher den Inhalt der Meldungen betrifft, delegiert werden.</p> <p>Begründung</p> <p>siehe oben</p>
<p>GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Siehe Kommentar zu Art. 34: Abs. 2 Best. b1 (neu).</p> <p>Zusätzlich erachten wir es als problematisch, dass auf Vorgaben an die Finanzkontrolle, in welchen Situationen und wie oft sie Stichproben durchführen muss, verzichtet werden soll.</p> <p>Begründung</p> <p>Siehe Kommentar zu Art. 34: Abs. 2 Best. b1 (neu).</p> <p>Zusätzlich erachten wir es als problematisch, dass auf Vorgaben an die Finanzkontrolle, in welchen Situationen und wie oft sie Stichproben durchführen muss, verzichtet werden soll.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>Opendata.ch 4000 Basel</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Diese Prüfberichte sind ebenfalls als offene Behördendaten zu publizierten.</p> <p>Begründung</p> <p>Diese Prüfberichte haben den Charakter von Metadaten, Daten zur Qualität der Politikfinanzierungsdaten, und sind deshalb am gleichen Ort zusammen mit den Primärdaten zu publizieren.</p>
<p>SVP Kanton Bern 3013 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzung Absatz 2: Die bevorstehende Veröffentlichung wird den im Prüfbericht erwähnten Betroffenen (Parteien, Kandidierende, Spender) in Form einer anfechtbaren Verfügung mitgeteilt.</p> <p>Begründung: Aus Gründen des Datenschutzes und des Rechtsschutzes hat die bevorstehende Veröffentlichung derart sensibler Daten in Form einer Verfügung zu erfolgen.</p> <p>Begründung</p> <p>s.o.</p>
<p>Ville de Bienne Chancellerie municipale 2502 Biel/Bienne</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>L'art. 49f est complété par un alinéa qui stipule que les infractions sont communiquées activement.</p> <p>Begründung</p> <p>Il s'agit par ce biais de renforcer la transparence en signalant activement les abus qui auraient été commis.</p>
<p>GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Siehe Kommentar zu Art. 34: Abs. 2 Best. b1 (neu).</p> <p>Begründung</p> <p>Siehe Kommentar zu Art. 34: Abs. 2 Best. b1 (neu).</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Art. 49g Austausch von Informationen mit kommunalen Behörden

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>Stadtkanzlei Bern 3000 Bern 8</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das neue kantonale und das kommunale Recht regeln grundsätzlich unterschiedliche Tatbestände (Aufwände für kantonale Wahlen und Abstimmungen respektive Aufwände für städtische Wahlen und Abstimmungen). Für die Stadt Bern stellt sich deshalb die Frage, für welche Fälle Artikel 49g konkret gedacht ist bzw. ob die Einführung einer entsprechenden Bestimmung tatsächlich sinnvoll ist. In jedem Fall würde es der Gemeinderat begrüssen, wenn sich der Vortrag diesbezüglich noch etwas ausführlicher äussern könnte.</p> <p>Begründung</p> <p>siehe oben</p>

Art. 11 KFKG Aufgaben

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Siehe Kommentar zu Art. 34: Abs. 2 Best. b1 (neu).</p> <p>Begründung</p> <p>Siehe Kommentar zu Art. 34: Abs. 2 Best. b1 (neu).</p>

3. Vortrag

1 Zusammenfassung

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
SVP Kanton Bern 3013 Bern	Antrag / Bemerkung Die Formulierung «...versuchte politische Einflussnahme grosser Geldgeberinnen und Geldgeber...» ist tendenziös und muss durch eine neutrale Formulierung ersetzt werden.

3.3 Umsetzung der als Motion überwiesenen Forderungen (Motion 060-2021)

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
SP Kanton Bern 3007 Bern	Antrag / Bemerkung Wir teilen die Meinung der Regierung nicht, dass lediglich die Einnahmen deklariert werden sollen und müssen. Die Informationen darüber, welche Ausgaben die Parteien tätigen und welches ihre Vermögenslage ist, sind wichtig und unverzichtbar für eine transparente Information der Bürger:innen.

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

3.4 Beurteilung der als Postulat überwiesenen Forderungen der Motion 060-2021

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
SP Kanton Bern 3007 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ziffer 1</p> <p>Wir teilen die Meinung der Regierung nicht, dass die kantonalen Parteien, die im Grossen Rat vertretenen sind, ihre jährliche Bilanz und Erfolgsrechnung nicht offenlegen müssen. Wir verlangen weiterhin eine vollumfängliche Umsetzung der Forderungen in Ziffer 1.</p> <p>Politische Arbeit ist aufwändig und zeitintensiv und sie findet nicht nur während Wahl- und Abstimmungskämpfen statt. Es spielt eine grosse Rolle, wie eine Partei auch hinter den Kulissen finanziell aufgestellt ist. Nur so kann wahre Transparenz hergestellt werden. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass es für die Bevölkerung von grossem Interesse ist, welche Mittel die Parteien ganz grundsätzlich für ihre Arbeit aufwenden können.</p>
SP Kanton Bern 3007 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ziffer 4</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass auch die Ausgaben der Offenlegungspflicht unterstehen sollten. Informationen darüber, welche Ausgaben die Parteien tätigen sind durchaus relevante Informationen für Bürger:innen.</p> <p>Auch wenn das Bundesrecht in diesen beiden Punkten weniger weit geht, erachten wir es als wichtig, an diesen beiden Punkten festzuhalten, entsprechend der vom Grossen Rat überwiesenen Motionsforderung. Ein allfällig erhöhter administrativer Aufwand darf in so grundlegenden Fragen der Politfinanzierung kein Hinderungsgrund sein. Dabei kann als Beispiel die Regelung in der Stadt Bern betrachtet werden, welche sowohl Ausgaben bei Kampagnen als auch jährliche Einnahmen und Ausgaben der im Stadtrat vertretenen Parteien bei der Transparenz berücksichtigt.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

<p>SP Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ziffer 5</p> <p>Die SP erachtet es als zwingend, dass die Annahme von anonymen Spenden zu verbieten ist. Sie teilt die Haltung des Regierungsrates nicht, dass es nicht interessiert, woher kleinere Spenden kommen. Die Parteien müssen vollumfänglich Rechenschaft darüber ablegen können, woher sie ihre Unterstützungen bekommen.</p> <p>Die Regelungen der Stadt Bern sollen hier als Vorlage dienen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Spenden ab 5'000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen;- Spenden ab 1'000 und unter 5'000 Franken sind einzeln auszuweisen;- Spenden unter 1'000 Franken sind als Gesamtsumme auszuweisen.
<p>SP Kanton Bern 3007 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ziffer 6</p> <p>Wir teilen die Auffassung der Regierung nicht, dass auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet werden soll. Hier kann ebenfalls die Regelung der Stadt Bern oder auch des Bundes als Vorbild dienen: Wer gegen die Offenlegungspflichten verstösst, namentlich die Offenlegung verweigert oder falsche Informationen erteilt, wird mit einer Busse bestraft.</p>

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

6.1.3 Art. 49a Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
SP Kanton Bern 3007 Bern	Antrag / Bemerkung Uns erscheint es als wenig schlüssig, dass Wahlen von Regierungsstatthalter:innen von dieser Regelung ausgeschlossen werden sollen und plädieren dafür, auf diesen Ausschluss zu verzichten.

6.1.5 Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
SVP Kanton Bern 3013 Bern	Antrag / Bemerkung Die Adressaten der neuen Regulierung müssen zudem klar erkennen können, was als Fehlverhalten eingestuft wird. Heute sind weder die Vorhersehbarkeit des Fehlverhaltens noch die Gleichbehandlung eines Sachverhalts durch die Finanzkontrolle gesichert. Das öffnet gewollt oder nicht die Tür zu staatlicher Willkür.

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

6.1.7 Art. 49e Prüfung der Offenlegungspflicht

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
SVP Kanton Bern 3013 Bern	Antrag / Bemerkung Grundsätzlich wird begrüsst, dass der Kanton Bern auf strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten, wie beispielsweise Bussen, verzichtet. Allerdings bleibt hier ein Defizit beim Rechtsschutz, da anders als im Bundesrecht, welches die Beurteilung und Veröffentlichung von Verstössen gegen die Offenlegungspflichten den Gerichten überlässt, die Finanzkontrolle sämtliche Prüfergebnisse veröffentlicht.

6.1.8 Art. 49f Berichterstattung über die Prüfung der Offenlegungspflicht

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
SVP Kanton Bern 3013 Bern	Antrag / Bemerkung Siehe Bemerkungen zu 6.1.7

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

8.1 Aufbau der digitalen Plattform

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
SVP Kanton Bern 3013 Bern	Antrag / Bemerkung Bei der gesamten Umsetzung der Gesetzesvorlage, aber insbesondere auch beim Aufbau der digitalen Plattform ist auf die Erfahrungen der eidgenössischen Verwaltung und nach Möglichkeit deren neu errichtetes Online-Tool zurückzugreifen.
SP Kanton Bern 3007 Bern	Antrag / Bemerkung Die SP Kanton Bern nimmt die hohen externen Beratungsdienstleistungen, die zusätzlich zu den Entwicklungskosten der Plattform anfallen mit einem gewissen Erstaunen zur Kenntnis und wünscht sich hierzu etwas mehr Transparenz. Es soll ausgewiesen, um was für Dienstleistungen es sich hier genau handelt. Dasselbe gilt für den Betrieb der Plattform. Wie kommen die doch sehr hohen Betriebskosten von 50'000 Franken pro Jahr zustande? Der interne Stellenbedarf wird nicht in Frage gestellt und als gerechtfertigt erachtet.